

**Antrag:
Beprobung von
Skelettmaterial**



Angaben zum Antragssteller

Name:

Institution mit Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Ggf. Betreuer inklusive Kontaktdaten:

Angaben zum Fundplatz und zur Beprobung

Name des Fundplatzes und ggf. Maßnahmennummer des Landesamtes für Denkmalpflege:

Ungefähre Zeitstellung

Anzahl der zu beprobenden Tierknochen pro Art(en) und Anzahl der Proben. Hier bedarf es einer Begründung für die Probenzahl und die Angabe einer Minimumzahl:

Welche invasiven Methoden sollen eingesetzt werden, welches Knochenelement oder Zahn wird benötigt (bitte mit Größen bzw. Gewichtangabe)? (z.B. Strontiumisotopenanalyse: Zahnschmelz des dritten Molaren, 0,05g)

Wie ist das Vorgehen bei der Beprobung (z.B. Entnahme des gesamten Skelettelementes, Anfertigung eines Knochenquerschnitts, Ausbohren des Zahnhalses etc.):

Beschreibung des Forschungsvorhabens:

Projektname, Projektdetails und ggf. Angaben zur bisherigen Expertise (bei größeren Vorhaben bitte gesondert als Anhang ausführen)

Ist geplant mit Material der SPM ein Drittmittelantrag einzureichen?

Ja

Nein

Falls ja, bei welchem Drittmittelgeber (der Antrag ist beizufügen):

Sollen die Proben im Labor des Antragstellers analysiert werden?

Ja

Nein

Falls nein, bitte den Namen und die Kontaktdaten des analysierenden Labors einfügen:

Sind weitere Arbeitsgruppen/Antragssteller/Kooperationspartner beteiligt?

Ja

Nein

Falls ja, bitte entsprechende Namen und die Kontaktdaten einfügen:

Wie sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden und was ist die geschätzte Dauer bis dahin?
(z.B. auch im Rahmen von Dissertationen etc.)

Ich habe die umseitigen Konditionen gelesen und stimme Ihnen zu

Datum

Unterschrift

Konditionen und Richtlinien

Anfragen externer Institutionen nach invasiver Beprobung von SPM-Material werden ab sofort von Fall zu Fall nur noch nach Einreichen eines vollständigen schriftlichen Antrages entschieden. Die Fristen hierfür sind:

- Einreichung bis zum **1. April** des Jahres: Der Antragsteller erhält die Entscheidung bis Mitte Juni des gleichen Jahres.
- Einreichung bis zum **1. Oktober** des Jahres: Der Antragsteller erhält die Entscheidung bis Mitte Dezember des gleichen Jahres.

Der Antrag ist vollständig im Sekretariat der SPM einzureichen, entweder auf dem Postweg oder unter folgender E-Mail-Adresse: SAPM@snsb.de

Sollen für die Analyse von Materials der SPM **Drittmittel** eingeworben werden, müssen wissenschaftliche Fragestellung und Ziele der angewandten Methode sowie der Minimalzahl der Proben im Vorfeld mit der SPM geklärt werden. Danach ist die Erlaubnis zur Beprobung zu beantragen. Der Antrag muss der SPM vollständig vorliegen. Es ist nur möglich, Material der SPM in Drittmittelanträgen aufzuführen, wenn dem Antragssteller eine schriftliche Erlaubnis der SPM vorliegt. **Es wird grundsätzlich keine rückwirkende Erlaubnis zur destruktiven Beprobung gegeben.** Die SPM ist bei Drittmittelanträgen als Partner aufzuführen. Kosten für die obligatorische standardisierte Befundung bei humanem Skelettmaterial bzw. die morphologische Bestimmung von Tierknochen und Dokumentation der Proben sind ggf. miteinzuzuerben. Die Erlaubnis zur Beprobung ist spezifisch für jeden vorgelegten Antrag und muss für jeden Drittmittelantrag gesondert eingeholt werden.

Werden die Analysen im Rahmen einer Abschlussarbeit durchgeführt muss zusätzlich eine Stellungnahme des Betreuers vorliegen. Sollen einige oder alle laborseitigen Analysen von dritter Stelle übernommen werden müssen die Kontaktinformationen des entsprechenden Labors angegeben werden. Die SPM behält sich vor mit dem bearbeitenden Labor direkt Kontakt aufzunehmen.

Die Entscheidung über die Erlaubnis zur destruktiven Beprobung obliegt der Leitung der SPM gemeinsam mit den Konservatoren. Zu dem Entscheidungskomitee gehören gegebenenfalls Vertreter der denkmalpflegerischen Institutionen des Landes (des Landesdenkmalamtes sowie der Staatssammlung für Archäologie) sowie weitere Fachgutachter, die je nach Themengebiet gesondert hinzugezogen werden.

Die Beprobung hat so minimalinvasiv wie möglich stattzufinden. An neonatalen Überresten, sowie an pathologisch veränderten Skelettelementen werden im Normalfall keine Beprobungen gestattet. Dies gilt ebenso für namentlich bekannte Individuen oder Individuen mit signifikanten pathologischen Konditionen.

Voraussetzung für eine destruktive Beprobung sind:

- Das zu beprobende Tierknochenmaterial muss vor der Beprobung in der Datenbank OssoBook erfasst werden. Unbearbeitetes Material muss vorher analysiert werden. Die Kosten hierfür hat ggf. der Antragssteller zu tragen.
- Jegliches zu beprobende Skelettelement muss vorher photographisch dokumentiert werden. Die SPM behält sich weiterhin vor bei besonders wertvollem bzw. seltenem Material zusätzlich Abformungen des Skelettelementes bzw. 3-D-Scans zu verlangen. Die Kosten hierfür hat ggf. der Antragssteller zu tragen.
- Die SPM besteht auf einer Kopie von allen Informationen die aus dem jeweiligen Material gewonnen wurden. Alle Ergebnisse müssen der SPM unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, alle Publikationen müssen der SPM zukommen. Nach Beendigung der Studie ist alles nicht verbrauchte Material zurückzugeben.
- Der Antragssteller akzeptiert die Bedingungen des „Material Transfer Agreements“ und schließt mit der SPM den entsprechenden Vertrag, nachdem der Antrag gewährt wurde.

Ablehnungsgründe für eine invasive Beprobung von SPM-Material können sein:

- Der Antragsteller hat zuvor die hier aufgeführten Richtlinien der SPM verletzt.
- Vorherige Studien des Antragstellers mit SPM-Material sind noch nicht veröffentlicht bzw. es wurde der SPM die Resultate bisher nicht schriftlich vorgelegt.
- Der Informationsgewinn der geplanten Studie wird als nicht groß genug eingeschätzt bzw. die Informationen sind auch durch nichtinvasive Verfahren zu erlangen.
- Die einzusetzenden Methoden entsprechen nicht dem Forschungsstand oder haben sich noch zu wenig bewährt.
- Das gewünschte Material wird als nicht passend für die formulierte Fragestellung eingeschätzt. In dem Fall behält sich die SPM ggf. vor anderes Material vorzuschlagen.
- Andere Arbeitsgruppen, inklusive diejenige des Hauses, arbeiten an gleichen oder ähnlichen Fragestellungen mit SPM-Material.
- Eine andere Arbeitsgruppe bzw. Personal des Hauses arbeitet an dem gewünschten Material (dies gilt auch wenn die Fragestellung divergiert).
- Der Erhaltungszustand des angefragten Materials ist nicht ausreichend (z.B. sind zu wenige Skelettelemente erhalten).
- Das angefragte Individuum ist sehr selten oder einzigartig für seine Zeitstellung, seine Region oder seinen Bestattungskontext.
- Die ethischen Bedenken überwiegen den Forschungszugewinn.

Bei falschen Angaben oder bei Verletzung der hier aufgeführten Konditionen und der geschlossenen Vertragsvereinbarungen („Material Transfer Agreement“) wird die SPM eine schriftliche Verwarnung an die betreffende Person und ggf. ihren Betreuer verschicken. Eine wiederholte Verletzung hat zur Folge, dass der betreffenden Person das Sammlungsmaterial entzogen und zukünftig kein weiterer Zugang zur Sammlung gewährt wird.